

S a t z u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Feckweilerbruch"
der Stadt Birkenfeld

vom 30. NOV. 1983

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) i. d. F. vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Stadtrat von Birkenfeld in der Sitzung am - 7. JULI 1983 folgende Änderung des Bebauungsplanes "Feckweilerbruch" als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan "Feckweilerbruch" wird wie folgt geändert:

1. Planurkunde

- 1.1 Im Bereich der ^{ehem.}Grundstücke Flur 1, Parz. Nr. 27, 26 und 119/2, der Gemarkung Birkenfeld wird die öffentliche Grünfläche verringert und die bebaubare Grundstückstiefe durch Ausweisung von Dauerkleingärten abgegrenzt.
Die Nutzungsgrenzen der ^{ehem.}Parzellen 26 und 27 parallel zur Straße "Feckweilerberg" wird auf eine Tiefe von 50 m festgesetzt. Darüber hinausgehende Grundstücksflächen werden als Dauerkleingärten ausgewiesen. Die Breite der angrenzenden öffentlichen Grünflächen wird auf 8 bzw. 12 m festgesetzt.
- 1.2 Die ausgewiesene Grünfläche auf Parzelle Nr. 21 zwischen den Garagen der Parzelle Nr. 22 und dem Mörsbach wird so verringert, daß noch die Möglichkeit besteht, einen Fußweg parallel zum Bach anzulegen.
- 1.3 Der Wendeplatz am Zaunkönigsweg wird weiter nach Osten verlegt.
- 1.4 Die Firstrichtung für ein auf dem Eckgrundstück zwischen den Straßen "Schwalbenweg" und "Amselweg" zu errichtendes Gebäude wird parallel zur Straße "Amselweg" festgesetzt.
- 1.5 Am Nachtigallenweg wird die öffentliche Verkehrsfläche ab Wendehammer bis Ende des Weges um 2 m auf 4,5 m verbreitert.
- 1.6 Die von der Straße "Im Vogelsang" zum "Drosselweg" vorgesehene Treppe soll aus Kostengründen entfallen.
- 1.7 Die ausgewiesene Dauerkleingarten-Fläche auf Parzelle 5, Flur 1, wird geringfügig verkleinert.
- 1.8 Die Verkehrsfläche "Wagnersweg" wird aus dem Bebauungsplan "Feckweilerbruch" herausgenommen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird von der Südseite auf die Nordseite des Wagnersweges verlegt.
- 1.9 Die Reihenhausbebauung am Drosselweg wird neu konzipiert. Für diesen Teilbereich, der die Ordnungsziffer 9 erhält, gilt als Art der baulichen Nutzung "Reines Wohngebiet" (WR) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 0,5. Die Bauweise ist eingeschossig und wird gemäß § 22 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt, wonach Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig sind.

2. Text zum Bebauungsplan

2.1 Die Ziffer 6.1.2 im Text zum Bebauungsplan wird um folgenden Satz ergänzt:

"Ausnahmsweise kann beim Aufbau von Solarkollektoren eine Dachneigung bis zu 45° zugelassen werden."

2.2 Im Text zum Bebauungsplan wird folgende Ziffer 13 angefügt:

"Für die Dauerkleingärten wird ein Bauverbot festgesetzt. Sie sind generell von jeglicher Bebauung freizuhalten."

§ 2

Folgende Parzellen werden durch die Änderung betroffen:

Gemarkung Birkenfeld

Flur 1, Parzellen 26/2, 26/1, 119/4, 27/1, 119/3, 119/5, 26/3, 27/2, 21, 261/3, 261/2, 239/1, 239/2, 210, 214/1, 214/2, 213, 101, 171, 10, 9, 5, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118.

§ 3

Bestandteil der Satzung ist der Änderungsplan. Als Anlage ist beigelegt die Begründung zum Bebauungsplan.

§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 12 BBauG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

6588 Birkenfeld, den 30. NOV. 1983



Stadt Birkenfeld

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom

24. Nov. 1983 Az.: 60/610-13

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung

[Handwritten signature]

Oberregierungsrat

